

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 5. Oktober 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-366/03 (Land Oberösterreich/Kommission) und T-235/04 (Österreich/Kommission), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/653/EG der Kommission vom 2. September 2003 über die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, die von der Republik Österreich gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag mitgeteilt wurden, abgewiesen hat — Von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichende einzelstaatliche Bestimmungen, die durch ein spezifisches Problem eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sind

**Tenor**

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Das Land Oberösterreich und die Republik Österreich tragen die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 48 vom 25.2.2006.  
AbL. C 60 vom 11.3.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. September 2007 — Common Market Fertilizers SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-443/05 P) (<sup>1</sup>)

(Rechtsmittel — Antidumpingzölle — Art. 239 des Zollkodex — Erlass von Einfuhrabgaben — Art. 907 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Auslegung — Rechtmäßigkeit — Entscheidung der Kommission — Sachverständigengruppe, die im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex zusammentritt — Gesondertes Gremium auf funktioneller Ebene — Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates — Art. 4 der Geschäftsordnung des Ausschusses für den Zollkodex — Tatbestandsmerkmale des Art. 239 des Zollkodex — Keine offensichtliche Fahrlässigkeit)

(2007/C 269/19)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Common Market Fertilizers SA (Prozessbevollmächtigte: A. Sutton, Barrister, und N. Flandin, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: X. Lewis)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 27. September 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-134/03 und T-135/03 (CMF/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen C (2002) 5217 final und C (2002) 5218 final der Kommission vom 20. Dezember 2002 abgewiesen hat, mit denen jeweils festgestellt wurde, dass der Erlass von Einfuhrabgaben in einem besonderen Fall nicht gerechtfertigt sei

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Common Market Fertilizers SA trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 36 vom 11.2.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Mohamed Jouini, Okay Gönen, Hasan Bajric, Gerald Huber, Manfred Ortner, Sükran Karacatepe, Franz Mühlberger, Nakil Bakii, Hannes Kranzler, Jürgen Mörth, Anton Schneeberger, Dietmar Susteric, Sascha Wörnhör, Aynur Savci, Elena Peter, Egon Schmöger, Mehmet Yaman, Dejan Preradovic, Andreas Mitter, Wolfgang Sorger, Franz Schachenhofer, Herbert Weiss, Harald Kaineder, Ognen Stajkovski, Jovica Vidovic/Princess Personal Service GmbH (PPS)**

(Rechtssache C-458/05) (<sup>1</sup>)

(Sozialpolitik — Richtlinie 2001/23/EG — Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer — Unternehmensübergang — Begriff des „Übergangs“ — Leiharbeitsunternehmen)

(2007/C 269/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Mohamed Jouini, Okay Gönen, Hasan Bajric, Gerald Huber, Manfred Ortner, Sükran Karacatepe, Franz Mühlberger, Nakil Bakii, Hannes Kranzler, Jürgen Mörth, Anton Schneeberger, Dietmar Susteric, Sascha Wörnhör, Aynur Savci, Elena Peter, Egon Schmöger, Mehmet Yaman, Dejan Preradovic, Andreas Mitter, Wolfgang Sorger, Franz Schachenhofer, Herbert Weiss, Harald Kaineder, Ognen Stajkovski, Jovica Vidovic

Beklagte: Princess Personal Service GmbH (PPS)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Gerichtshof — Auslegung von Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16) — Geltungsbereich — Begriff „Betriebsteil“ — Wechsel einer Büroangestellten, eines Filialleiters, eines Kundenbetreuers, des Geschäftsführers und eines Drittels der verliehenen Arbeitnehmer samt der dazugehörigen Kunden zwischen zwei Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen

**Tenor**

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie anwendbar ist, wenn ein Teil des Verwaltungspersonals und ein Teil der Leiharbeitnehmer zu einem anderen Leiharbeitsunternehmen wechseln, um dort die gleichen Tätigkeiten im Dienst derselben Kunden auszuüben, und wenn, was durch das vorliegende Gericht zu überprüfen ist, die von dem Übergang betroffenen Mittel als solche ausreichen, um die für die in Rede stehende wirtschaftliche Tätigkeit kennzeichnenden Leistungen ohne Inanspruchnahme anderer wichtiger Betriebsmittel und ohne Inanspruchnahme anderer Unternehmensteile weiter erbringen zu können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 178 vom 29.7.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. September 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Nancy — Frankreich) — Céline SARL/Céline SA**

(Rechtssache C-17/06) (<sup>1</sup>)

*(Marken — Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG — Recht des Inhabers einer eingetragenen Marke, der Benutzung eines mit der Marke identischen Zeichens durch einen Dritten zu widersprechen — Benutzung des Zeichens als Gesellschaftsbezeichnung, Handelsname oder Firmenzeichen — Recht des Dritten, seinen Namen zu benutzen)*

(2007/C 269/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Nancy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Céline SARL

Beklagte: Céline SA

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'Appel Nancy — Auslegung des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG: Erste Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1) — Benutzung eines mit einer eingetragenen Marke identischen Zeichens als Gesellschaftsbezeichnung und Geschäftsname beim Vertrieb identischer Produkte

**Tenor**

Die Benutzung einer Gesellschaftsbezeichnung, eines Handelsnamens oder eines Firmenzeichens, die mit einer älteren Marke identisch sind, durch einen dazu nicht berechtigten Dritten für den Vertrieb von Waren, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen wurde, stellt eine Benutzung dar, die der Markeninhaber nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken verbieten darf, wenn es sich um eine Benutzung für Waren handelt, die die Funktionen der Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Ist dies der Fall, steht Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 einem solchen Verbot nur entgegen, wenn die Benutzung der eigenen Gesellschaftsbezeichnung oder des eigenen Handelsnamens durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-74/06) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 90 EG — Zulassungsteuer auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge — Bestimmung des steuerlichen Werts — Allein auf das Alter gestützte Wertminderung der Fahrzeuge — Publizität der Berechnungskriterien — Möglichkeit, die Anwendung der pauschalen Berechnungsmethode anzufechten)*

(2007/C 269/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou)